

Finanzordnung des Eisenbahner-Sportverein Lok Adorf e. V.

1. Beiträge

Mitgliedsbeiträge des ESV Lok Adorf e. V. sind Jahresbeiträge.

Sie sind jeweils am Anfang des Kalenderjahres oder mit Eintritt des Mitgliedes in den Verein sofort fällig. Die Jahresbeiträge werden in den Abteilungen kassiert und **bis 31. Mai** an die Hauptkasse des Vereins abgeführt. Sie betragen für:

- a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre = 20,00 €**
- b) Erwachsene (über 18 Jahre) = 40,00 €**

Darüber hinausgehende Beiträge können von den Abteilungen **individuell** angesetzt, müssen jedoch vom Vereinsvorstand bewilligt werden. Diese Beiträge verbleiben in den Abteilungen und dienen zur Finanzierung der Ausgaben (Hallenmiete, Werterhaltung, Fahrtkosten, Startgelder, usw.) der Abteilungen.

Eine Rechnungslegung ist erforderlich. Eine Prüfung der Finanzen durch den Vorstand ist jederzeit möglich. Diese muss nicht angekündigt werden und erfolgt mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorsitzenden. **Alle Abrechnungen erfolgen über die Hauptkasse.**

Zur Finanzierung des allgemeinen Sport- und Wettkampfbetriebes zahlt die **Hauptkasse für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre jeweils 10,00 € an die Abteilungen.** Als Zahlungsgrundlage dient der Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre im lfd. Jahr.

Sollten Sportler in mehreren Abteilungen Mitglied sein, wird der jeweilige Grundbeitrag nur einmal erhoben. Werden in Abteilungen höhere Beiträge verlangt, ist jeweils die Differenz zu zahlen.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von **mindestens 10,00 €.**

Bereits gezahlter Beitrag kann **nicht** zurückgefordert werden, wenn die Mitgliedschaft, aus welchem Grund auch immer, innerhalb der Beitragsperiode (Kalenderjahr) endet.

2. sonstige Ausgaben

Lizenzgebühren für die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter, Trainer sowie Schieds- und Kampfrichter übernimmt der Verein.

Sonstige Ausgaben (Trainingslager, Übernachtungen, Sportgeräte, usw. ...) die nicht aus der Abteilungskasse getragen werden, müssen durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Hauptkassierer je nach Finanzlage des Vereines genehmigt werden.

In Abwesenheit des Vorsitzenden entscheidet der 1. Stellvertreter und der Hauptkassierer gemeinsam.

gültig per 01.01.2015 mit Beschluss auf der Mitgliederversammlung vom 04.04.2014